

**AB 4 – Erarbeitung - Basis – G-M-E-Niveau**  
**Bürgerliche Lebenswelten in Freiburg – zwischen Freiheit und Obrigkeit**

**G-M-E-Niveau:**

**Auszug aus Bd.3 Vom Vormärz bis zur Preußischen Vorherrschaft 1815-1866 des Staats-Lexikons: „Constitution“<sup>1</sup> (1845-48) von Karl von Rotteck (1775-1840) und Theodor Welcker (1790-1869)**

... Das constitutionelle<sup>2</sup> System also, so wie es sich seit ... der französischen Revolution ausgebildet hat, ist ... übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechtes, ...

1) Der oberste Satz in diesem Systeme lautet folgendermaßen: Die Staatsgewalt ist eine ... von der Gesamtheit (des Volkes) ausgehende ... Gewalt, d. h. sie ist nichts Anderes als der ... Gesamtwille der Gesellschaftsgenossen. *Es ist hier also von keiner herrischen, von keiner aus dem Eigenthumsrecht abfließenden, von keiner unmittelbar vom Himmel stammenden, ... Gewalt die Rede; oder es muß wenigstens jede, wenn auch ursprünglich aus irgend einem andern Titel hervorgegangene und jetzt historisch rechtlich bestehende Gewalt nach Inhalt und Form dermaßen geregelt und beschränkt werden, daß durch ihre Thätigkeit ... die Herrschaft des wahren Gesamtwillens möglichst getreu und zuverlässig verwirklicht werde.*

2) ... das erste und unerlaßlichste Erforderniß (ist) eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesamtheit und zwar, *da wir hier, wenigstens vorzugsweise, ... solche Staaten im Auge haben, die wegen ihres bedeutenden Umfanges die Gesamtheit ihrer Bürger nicht wohl in eine einzige Landesgemeinde versammeln können, eine ... die Gesamtheit ... darstellende, mithin frei gewählte Repräsentation<sup>3</sup>.*

3) Zwischen dieser Landes- oder Volkes-Repräsentation und der aufgestellten Landes-Regierung muß eine *solche* Vertheilung der Gewalten ... bestehen, *daß dadurch, so viel irgend möglich, die Herrschaft des wahren ... Gesamtwillens verbürgt ...*

4) Hierzu führt aufs Zuverlässigste die Uebertragung ... der gesetzgebenden Gewalt .. an die National-Repräsentation, und dagegen jene der Verwaltungs-Gewalt an die aufgestellte Regierung, *Beides jedoch ohne Ausschließung der controlirenden ... Autorität der wechselseitig gegenüberstehenden ... Staatskörper.*

5) Neben der gesetzgebenden und der Verwaltungs-Gewalt, ... muß eine Autorität bestehen, welche über das in concreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht entscheide, *d. h. den ... Befund ausspreche über das, was – den bestehenden Gesetzen gemäß – Recht oder nicht Recht und was demnach von den constituirten<sup>4</sup> Gewalten als solches zu handhaben und zu vollstrecken sei.* Die Errichtung unabhängiger, möglichst zuverlässiger Gerichte ist hiernach ein weiterer Hauptartikel einer constitutionellen Verfassung.

6) Zur Erhaltung der Lauterkeit<sup>5</sup> der Volksrepräsentation ... muß dem Volk *und jedem Einzelnen im Volke die Kenntnißnahme von den öffentlichen Angelegenheiten und auch die Meinungs- oder Urtheilsäußerung ... unbedingt frei stehen. Die öffentliche Meinung, ... soll überall ungehindert sich entfalten und aussprechen dürfen und es sollen ihr die Thatsachen ... unverschleiert und unverfälscht zur Kenntniß gebracht werden.* Oeffentlichkeit der Regierungs-Beschlüsse sowie der ... Volksvertretungs-Verhandlungen und Freiheit der Presse sind daher wesentliche Artikel einer constitutionellen Verfassung.

7) Der Begriff eines gesellschaftlichen Vereins ... führt jenen der Gleichheit und Freiheit der Gesellschaftsgenossen mit sich. *Das constitutionelle System statuirt<sup>6</sup> demnach die gleiche Theilnahmeberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbands, die gleiche (gesetzliche und gerichtliche) Gewährleistung der persönlichen Freiheit sowie des rechtmäßigen Besitzes und Erwerbes für Alle, den gleichmäßigen Anspruch aller Fähigen auf Aemter und Würden, und hinwieder auch die gleiche Verpflichtung durchs Gesetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig bestehenden und ausgeübten Gewalten und die gleiche ... Theilnahme an den Lasten des Staates.*

<sup>1</sup> Verfassung

<sup>2</sup> Verfassungsmäßig, an die Verfassung gebunden

<sup>3</sup> Vertretung einer Gesamtheit von Personen durch eine einzelne Person oder Personengruppe

<sup>4</sup> gründen, ins Leben rufen

<sup>5</sup> Anständigkeit

<sup>6</sup> aufstellen, festsetzen, bestimmen

8) Zu den auf die Forderung der Freiheit und Gleichheit sich gründenden Rechten jedes constitutionellen Staatsbürgers gehören zumal auch die Freiheit der Gottesverehrung (*so lange diese nicht in an und für sich Rechts- oder Sittlichkeits- oder Ordnungs- und Sicherheitswidrigen Handlungen besteht*) und jene der Auswanderung, ...

9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Gesamtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden, und seine Verwaltung besteht unter der controlirenden Mitaufsicht der Volks-Repräsentation. *Die dem fürstlichen Hause (überhaupt den regierenden Personen und Familien) privatrechtlich zustehenden Güter bleiben natürlich von solcher Controle frei; ...*

Wenn man aber von den officiellen<sup>7</sup> und von den wohldienerischen<sup>8</sup> Kundmachungen und Huldigungen wegsieht und die – der Schere des Censors<sup>9</sup> entrückten – mündlichen Aeußerungen der Denkenden im Volke, *die Urtheile und Ansichten aller Classen, selbst der schlichtesten Bürger und Landleute, ...* ins Auge faßt: alsdann wird man von der Ueberzeugung durchdrungen, daß – wenigstens für West-Europa – die dauernde Begründung des Absolutismus<sup>10</sup> eine Unmöglichkeit sei, *und daß, wenn beschränkte ... Staatsmänner ihn gleichwohl einzuführen gedächten, ... aber unausbleiblich die Revolution zur Folge haben müßte*. Nur die Schlechtigkeit der Menschen steht dem Absolutismus zur Seite; das constitutionelle System hat für sich ihren Verstand und ihre Tugend. ... *Sollte der Absolutismus zur ungetheilten Herrschaft über Europa kommen, so wäre eben dadurch die Gewalt an die Stelle des Rechtes gesetzt, ...* Jedenfalls wäre alsdann die moralische Kraft, welche ... ohne Freiheitsgefühl gar nicht gedenkbar ist, getödtet, ... Gegen die ... Gefahr also, nemlich ... gegen Revolution und Republik<sup>11</sup> ... giebt es ... kein anderes Sicherungsmittel als die aufrichtige Annahme des constitutionellen Systems. ...

C. v. Rotteck.

Die Rechtschreibung ist dem Original entnommen.

Quelle – zitiert aus: Carl von Rotteck und Carl Welcker, Hg., Das Staats-Lexikon: Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. Altona: Verlag von Johann Friedrich Hammerich, 1845-48, Bd., 3, S. 522-25, 542-43.

### Arbeitsaufträge<sup>12</sup> G-M:

1. Beschreibe die Staatsform, die Karl von Rotteck im Text für am besten hält. Gib die entsprechenden Zeilennummern dazu an.
2. Stelle dar, welche Eckpunkte er an dieser Staatsform herausstellt.
3. Vergleiche Karl von Rottecks Verfassungsideen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (zu finden unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>).
4. Erläutere die Rolle des Bürgertums (bzw. des Volkes) in der Politik laut Karl von Rotteck.

### Für E-Niveau:

1. Begründe, welche Staatsform Karl von Rotteck im Text favorisiert.
2. Charakterisiere die für Karl von Rotteck bedeutsamen Eckpunkte einer Verfassung. Übertrage diese in ein Verfassungsschema.
3. Findet Euch in zwei Gruppen zusammen. Führt ein Streitgespräch in Form einer pro-contra-Debatte, indem die eine Gruppe die Staatsform Karl von Rottecks argumentativ verteidigt und die andere Gruppe Argumente für die Gegenseite, bspw. den Absolutismus findet.
4. Interpretiere die Formulierung im letzten Satz: „Gegen die ... Gefahr also ... gegen Revolution und Republik ...“. Warum stellt die Republik eine Gefahr für Karl von Rotteck dar und warum nennt er sie in Zusammenhang mit der Revolution? Wo ist für ihn die Grenze der bürgerlichen Freiheit?
5. Vergleiche Karl von Rottecks Verfassungsideen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (zu finden unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>).

<sup>7</sup> in amtlichem Auftrag, dienstlich

<sup>8</sup> schmeichlerisch

<sup>9</sup> jemand, der von Staate oder Amts wegen die Zensur ausübt, Zensur = von zuständiger, besonders staatlicher Stelle angeordnete Kontrolle, Überprüfung von Druckwerken, Filmen, Briefen o. Ä. im Hinblick auf Unerlaubtes oder Unerwünschtes

<sup>10</sup> Alleinherrschaft eines Monarchen, der aus eigener Machtvollkommenheit heraus handelt ohne (wesentliche) politische Mitentscheidung anderer (demokratischer) Institutionen, d.h. von den Gesetzen losgelöst,

<sup>11</sup> Staatsform, bei der die oberste Gewalt durch Personen ausgeübt wird, die für eine bestimmte Zeit vom Volk oder dessen Vertretern gewählt werden

<sup>12</sup> Für G-Niveau empfohlen in Think-Pair-Share arbeitsteilig, für M-Niveau empfohlen in Partnerarbeit und für E-Niveau empfohlen in Einzelarbeit - beides arbeitsgleich.

6. Erörtere die Rolle des Bürgertums in der Politik. Worin sieht Karl von Rotteck die politische Bedeutung des Bürgertums und welches Menschenbild steht dahinter?